

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

N^{ro.} 12.

Samstag, den 8. März 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung. Ständerath.

Angelegenheit der Militärkapitulationen.
(Vom 14. Dezember 1850).

Bericht und Antrag

der

Mehrheit der vom Ständerathe niedergesetzten
Kommission, betreffend die Militärkapitulationen.

Tit.

Nach der Einlässlichkeit mit der die Frage über Auflösung oder Fortbestand der Militärkapitulationen mit Neapel wiederholt in Kommissionsberichten und Diskussionen der beiden Räthe ist behandelt worden, müsste eine umfassende Erörterung dieser Angelegenheit zu zwecklosen

Wiederholungen führen. Die gegenwärtige Berichterstattung wird sich daher darauf beschränken, dasjenige hervorzuheben, was zur Begründung des gestellten Antrages als besonders wesentlich erscheint.

Vor Allem aus glauben wir darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die Anschauung der vorliegenden Frage auf Seite des Ständerathes von Anfang an eine von derjenigen des Nationalrathes wesentlich abweichende war. Wir bringen in Erinnerung, daß der Ständerath, wie aus allen Verhandlungen hervorgeht, nur darum zu dem Dekrete vom 20. Juni 1849 sich herbeigelassen hat, um den Gegenstand nicht ganz unerledigt zwischen seinem ersten Entscheide auf Tagesordnung und dem, eine theilweise Aufhebung in sich fassenden Beschlusse des Nationalrathes hängen zu lassen.

Dieses Dekret vom 20. Juni 1849 ist seinem ganzen Inhalte nach als ein vorbereitendes, dem freien Entscheide über die Sache, durchaus unvorgreifliches anzusehen.

Im ersten Artikel desselben wird der Bundesrath mit Unterhandlungen zur Auflösung der Kapitulationen beauftragt und zur Stellung sachbezüglicher Anträge eingeladen.

Der Bericht desjenigen Theils der Ständerathskommission, welcher zur Zeit in Abweichung von dem auf Festhalten an der Tagesordnung gehenden Majoritätsantrag, die Annahme dieses Art. 1 vorschlug, sagt darüber wörtlich Folgendes:

„Wir sind weit entfernt, Ihnen, Eit., irgend etwas vorzuschlagen, was mit den Ansichten, von denen der Ständerath in seiner ersten Berathung ausgegangen ist, in grundsätzlichem Widerspruche stünde, und was daher mit Recht den Vorwurf der

„Inkonsequenz uns zuziehen könnte. Daß die Auf-
 „hebung der Militärkapitulationen wünschenswerth
 „wäre, weil dieselben namentlich unter den dermalig-
 „gen politischen Verhältnissen Italiens mancherlei
 „Nachtheile mit sich bringen und die Schweiz über-
 „haupt in eine schiefe Stellung gegenüber anderen
 „Völkern versetzen, wurde bereits in unserm ersten
 „Berichte und ebenso in der Diskussion des Ständes-
 „rathes beinahe von allen Seiten anerkannt. Den
 „Bedenken aber, welche uns damals veranlaßten,
 „auf das an die Bundesversammlung gestellte Be-
 „gehren nicht einzutreten und die theils darin be-
 „standen, daß diese Angelegenheit zunächst die be-
 „theiligten Kantone angehe, theils darin, daß der
 „Eidgenossenschaft niemals die volle Entschädigungs-
 „pflicht gegenüber den kapitulirten Truppen auf-
 „gelegt werden dürfe, wird dadurch Rechnung getra-
 „gen, daß der Bundesrath einstweilen bloß zu Un-
 „terhandlungen eingeladen wird.“

Wenn der Tenor des Artikels nicht schon genügen
 würde, die Unvorgreiflichkeit desselben darzuthun, so
 würde doch diese Erläuterung des darauf bezüglichen
 Kommissionsberichtes die damalige Anschauung über jeden
 Zweifel erheben.

Der Art. 2, der für einstweilen die Werbungen
 untersagt, steht mit dem Art. 1 im innigsten Zusammen-
 hange und bildet eine bloße provisorische Verfügung für
 die Dauer der Unterhandlungen. Wenn man bedenkt,
 daß im Ständerathe beinahe allseitiges Einverständniß
 darüber herrschte, daß im Falle einer Aufhebung der
 Kapitulationen die Regimenter für ihre vertragsmäßig
 erworbenen Rechte Entschädigung erhalten sollen, so wird
 es auch begreiflich erscheinen, daß man zur Zeit, wo man

Unterhandlungen zur Aufhebung anordnete, auch Vor-
sorge zu treffen bestrebt war, inzwischen eine Verstärkung
der Regimenter und mittelbar auch der zu leistenden Ent-
schädigung zu verhüten.

Wie wesentlich die vom Ständerathe beschlossene ein-
seitige Untersagung der Werbungen sich von dem
vom Nationalrathe anfänglich dekretirten unbeding-
ten Verbote unterscheidet, wurde zur Zeit in beiden
Räthen so gründlich hervorgehoben, daß darüber nicht
wohl Zweifel obwalten können, und erst nachdem der
Ständerath wiederholt auf dem vom Nationalrathe ge-
strichenen Worte einstweilen beharrte, wurde der
Art. 2 in seiner jetzigen Fassung zum Beschlusse erhoben.

Das Dekret vom 20. Juni 1849 ist also in keiner
Weise präjudizirlich für die künftig in dieser Angelegen-
heit zu fassenden Beschlüsse.

Wie aus der Botschaft vom 13. November 1850
hervorgeht, hat der Bundesrath die Unterhandlungen,
mit denen er betraut worden, zu Ende geführt. Das
Resultat ist der Art, daß an einer Erledigung der Sache
auf diesem Wege im Ernste gegenwärtig nicht gedacht
werden kann.

Sämmtliche betheiligte Kantone, mit Ausnahme von
Bern und Freiburg, haben nicht nur keine Bereit-
willigkeit gezeigt, zur Aufhebung Hand zu bieten, son-
dern sie haben eine solche Aufhebung unter obwaltenden
Umständen geradezu als einen Eingriff in ihre bundes-
gemäßen Rechte erklärt. Andere Stände sind dieser An-
sicht offen beigetreten. Ebenso hat die Krone von Nea-
pel das Eintreten in Unterhandlungen entschieden abge-
lehnt.

Der Weg der Unterhandlung ist also geschlossen und
es bleibt nur noch übrig, entweder von Bundeswegen

die Auflösung der Kapitulationen auszusprechen oder den Gegenstand für den Moment in Erwartung günstigerer Verhältnisse fallen zu lassen.

Eine Aufhebung durch den Bund erscheint schon darum bedenklich, weil sie gegen den Willen der Kantone, welche Kapitulationen geschlossen, durchgeführt werden müßte. Wenn man auch gegenüber dem Könige von Neapel den Bruch der Kapitulationen mit der, namentlich für kleine Staaten, sehr gefährlichen Lehre rechtfertigen zu können glaubt, daß bei Staatsverträgen die Konvenienz entscheide, so sollte man sich doch scheuen, diesen Grundsatz gegenüber von eidgenössischen Kantonen geltend zu machen. Man sollte nicht ohne dringende Nothwendigkeit den Standpunkt verrücken, auf dem die Frage durch die Bundesverfassung gestellt worden.

Niemand wird wohl im Ernste bestreiten, daß der Art. 11 der Bundesverfassung sich nur auf die Zukunft bezieht und die bestehenden Kapitulationen fortbauern läßt, bis die Zeit, für welche sie geschlossen worden sind, abgelaufen ist, wie es der von der Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh. in ihrem Schreiben vom 26. November 1849 angeführte Bericht der Bundesrevisionskommission wörtlich ausspricht:

Die Hauptschwierigkeit der Auflösung würde aber die zu leistende Entschädigung sein. Es ist schon oben angedeutet worden, daß im Ständerathe bei allen bisherigen Berathungen vollkommenes Einverständnis darüber herrschte, daß die Regimenter im Falle der Auflösung für ihre erworbenen Rechte Entschädigung erhalten sollen, wir halten daher eine nähere Begründung hierüber vollkommen überflüssig. Nach den Berechnungen, welche die Botschaft des Bundesrathes enthält, würde die jährlich zu zahlende Entschädigung eine Million

französischer Franken übersteigen, eine fernere Million wäre nur einmal zu zahlen. Wer soll diese Million bezahlen? Doch wohl nicht die Kantone, welche unter ausdrücklicher Bestimmung des Bundes die Kapitulationen eingegangen haben, und dieselben bis zum Ablauf aufrecht erhalten wollen, sondern der Bund, wenn von da die Aufhebung ausgeht.

Bei unserer Finanzlage könnten die nöthigen Summen nur vermittelt der Geldkontingente der Kantone aufgebracht werden. Wir zweifeln nun mit der bundesräthlichen Botschaft sehr daran, ob eine solche Maßregel geeignet wäre, unsern neuen Bundeseinrichtungen Sympathien im Volke zuzuwenden. Es wäre dieß um so weniger der Fall, als der Erfolg, der damit erreicht würde, mit den Opfern außer allem Verhältnisse steht.

Es ist schon in der Botschaft des Bundesrathes hervorgehoben worden, daß die politischen Zustände Europa's und insbesondere Italiens seit der Zeit, wo dieser Gegenstand in den Kreis der Bundesversammlung geworfen worden, sich sehr verändert haben, daß die außerordentlichen Verhältnisse, welche damals schwebend waren, seither ihre Lösung erhalten, und die vorliegende Frage gegenwärtig also besonders ihre Dringlichkeit verloren hat.

In Zeit von sechs Jahren aber haben die Kapitulationen ihre Endschafft erreicht, und erlöschen auf ganz normalem Wege. Wozu also jetzt mit außerordentlichen Mitteln und schweren Opfern die Sache um einige Jahre beschleunigen?

Diese Anschauung scheint zum Theil auch im Nationalrathe vorherrschend gewesen zu sein, indem dort ein Antrag auf sofortige Aufhebung die Mehrheit nicht auf sich vereinigen hat.

Der mit 49 gegen 46 Stimmen gefasste Beschluss des Nationalrathes geht dahin:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 13. November 1850, in Betrachtung jedoch, daß ein Abweichen von dem Standpunkte, welchen die oberste Bundesbehörde in Sachen bisher eingenommen, grundsätzlich unzulässig erscheint,

beschließt:

- 1) An dem Bundesbeschlusse vom 20. Juni 1849 wird festgehalten.
- 2) Unterhandlungen zum Zweck der Auflösung der Militärkapitulationen, sind, sobald die Umstände es gestatten, durch den Bundesrath wieder aufzunehmen.

Schon der Ingreß dieses Beschlusses scheint uns auf einer durchaus unrichtigen Auffassung des Beschlusses vom 20. Juni 1849 zu beruhen.

Wir haben oben bereits dargethan, daß dieser Beschluss als ein Produkt der ständeräthlichen Auffassung der vorliegenden Frage betrachtet werden muß, und daß diese Behörde im Widerspruche mit dem Nationalrathe durchaus keinen die Hauptsache präjudizirenden Entscheid fassen wollte. Mithin kann von einem Standpunkte, den zu verlassen „grundsätzlich unzulässig“ wäre, nicht gesprochen werden.

Der Art. 1 des nationalräthlichen Beschlusses sodann steht mit dem Art. 2 theilweise im Widerspruche. Durch das Festhalten am Beschlusse vom 20. Juni 1849 bleibt auch der in Art. 1 dieses Beschlusses enthaltene Auftrag an den Bundesrath, beförderlich Unterhandlungen

über die Auflösung der Kapitulationen zu pflegen, in Kraft, während in Art. 2 die Wiederaufnahme der gegenwärtig geschlossenen Unterhandlungen dem Ermessen des Bundesrathes anheimgestellt wird.

Wir denken, der Art. 1 des Beschlusses vom 20. Juni 1849 sei erloschen, indem er seinem ganzen Inhalte nach vollzogen ist; er kann also nicht mehr festgehalten werden. Es wird daher jedenfalls nur noch der Art. 2 des Beschlusses vom 20. Juni 1849 fortbestehen können, allein wie oben ebenfalls gezeigt worden, steht derselbe mit dem Art. 1 in unzertrennlichem Zusammenhange. Durch ein Fortbestehenlassen des Verbots nach beendigten Unterhandlungen würde die ganze Bedeutung, welche in dem Worte *einseitigen* liegt, aufgehoben, und die bloße provisorische Verfügung in einen unbedingten definitiven Entscheid umgewandelt, wie er zur Zeit vom Nationalrathe gewünscht, vom Ständerathe aber beharrlich verweigert worden.

Ein solches für sich bestehendes Verbot aber wäre nichts weniger, als eine theilweise Aufhebung der Kapitulationen selbst. Eine sehr wesentliche Bestimmung der Kapitulationsverträge würde dadurch gebrochen und durch eine solche Vertragsverletzung dürfte sich wohl der König von Neapel von seinen Verpflichtungen gegen die Regimenter, gleich wie durch eine vollständige Aufhebung, bei Gelegenheit entbunden erklären. Sollte nun der Bund nur die traurige Energie haben, in fremde Verträge, die unter seiner Beistimmung geschlossen worden, eigenmächtig einzugreifen, ohne den durch sein Einschreiten entstehenden Privatschaden zu ersetzen? — Wir können dieß nicht glauben. Wir müssen im Gegentheil annehmen, daß, im Falle die kapitulirten Regimenter in Neapel durch die allfällige Fortdauer des Verbots

an ihren vertragsmäßigen Rechten Schaden erleiden sollten, die Eidgenossenschaft diesen Schaden ersetzen werde.

Wie hoch solche Ansprüche sich belaufen können, darüber geben die in der Botschaft vom 13. November 1850 enthaltenen Berechnungen Aufschluß.

Ein solches Verbverbot hat den fernern Nachtheil, daß der Schutz, den die Kantonalregierungen den Regimentern bisher haben angedeihen lassen, und der ihnen durch die Kapitulationen zugesichert ist, vollständig verloren geht. Es ist leicht denkbar, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen, Verwendungen ab Seite der Kantonalregierungen, bei der Krone von Neapel, kein besonderes geneigtes Gehör finden werden.

Die Regierung von Bern drückt sich über diesen Punkt in einem Schreiben an den Bundesrath vom 9. August abhin bei Anlaß eines Berichts über die von den Regimentern in Neapel geforderte neue Eidesleistung folgendermaßen aus:

„Was uns zu diesem Schritte bestimmt, ist neben
 „der Bedeutung, welche die Frage an und für sich für
 „sämmliche vier Regimenter hat, die Ueberzeugung, die
 „sich uns bei diesem Anlasse auf's Lebhafteste aufdringen
 „mußte, wie wenig Hoffnung auf eine befriedigende Lösung
 „dieser Angelegenheit vorhanden sei, da bei den
 „seit dem Bundesbeschlusse vom 20. Juni 1849 eingetretenen
 „Verhältnissen die Verwendung der vaterländischen
 „Behörden für ihre in sizilianischen Diensten stehenden
 „Mitbürger, wenigstens in Fragen wie die vorliegende,
 „kaum die wünschenswerthe Wirksamkeit sich versprechen darf.
 „Die Lage dieser unserer Mitbürger, welche seit jenem
 „Beschlusse sich keines wirklichen Schutzes ihrer heimathlichen
 „Regierung mehr getrösten zu können glauben, so wie die Stellung
 „dieser Regierung,

„die weder einen Schutz gewähren noch auch vielleicht in
 „Zukunft des nothwendigen Einflusses auf ihre dortigen
 „Angehörigen versichert halten kann, sind so peinlicher
 „Art, daß wir uns erlauben, den hohen Bundesrath
 „dringend zu bitten, diesen Verhältnissen der Schweizer-
 „regimenter, deren Verbindung mit dem Vaterlande immer
 „loser zu werden droht, die aufmerksamste Berücksichtigung
 „schenken zu wollen.“

Aus diesem Schreiben scheint, beiläufig gesagt, auch hervorzugehen, daß die frühern Ansichten der Regierung von Bern über die vorliegende Frage seither bedeutende Modifikationen erlitten haben.

Ein weiterer Grund gegen ein solches Verbot liegt in der Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit der Vollziehung desselben. Wie soll man erwarten, daß namentlich in denjenigen Kantonen, wo man das Einschreiten des Bundes in dieser Sache als einen Eingriff in die kantonalen Rechte betrachtet, bei Abgang positiver Strafbestimmungen eine ernste Vollziehung möglich sei! Wenn Jemand darüber im Zweifel gewesen, so ist die bisherige Erfahrung leider nur zu geeignet, ihn eines Bessern zu belehren. Wir verweisen auch in dieser Beziehung auf die in der bundesräthlichen Botschaft enthaltenen nähern Angaben und die bei den Akten liegenden Korrespondenzen mit den Kantonalbehörden. Aus diesen Gründen, Tit. I gelangt die Mehrheit Ihrer Kommission zu folgendem Antrage:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom
 13. November 1850.

Da eine Auflösung der Militärkapitulationen auf dem

Wege der Unterhandlung gegenwärtig nicht erreichbar ist und eine sofortige Aufhebung von Bundes wegen unter obwaltenden Umständen nicht angemessen erscheint,

beschließt:

- 1) Der Bundesrath wird eingeladen, die Unterhandlungen zur Auflösung der Militärkapitulationen mit der Krone von Neapel sowohl als den betheiligten Kantonen wieder aufzunehmen, wenn die Verhältnisse für eine angemessene Erledigung sich günstig gestalten.
- 2) Der unterm 20. Juni 1849 verfügten einstweiligen Einstellung der Verbungen soll keine weitere Folge gegeben werden.

Bern, den 12. Dezember 1850.

Namens der Mehrheit der Kommission:

Joseph Burki.

Vorstehender Antrag der Mehrheit der Kommission; wurde vom Ständerathe zum Beschlusse erhoben.

Da im Laufe der fernern Verhandlung über diese Angelegenheit zwischen dem Nationalrathe und dem Ständerathe keine übereinstimmende Schlußnahme erzielt werden konnte, so bleibt dieselbe daher in ihrem bisherigen Stande.

**Bericht und Antrag der Mehrheit der vom Ständerathe niedergesetzten Kommission,
betreffend die Militärkapitulationen.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1851
Date	
Data	
Seite	251-261
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 583

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.